

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 60.

Donnerstag den 20. Mai

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 695. (2)

Nr. 11972.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.
— Errichtung einer Brückenmauth an der Böll-
fermarkter Linie in Klagenfurt. — Die hochlöbl.
k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom
19. April 1841, Zahl ¹³⁴⁹⁸/₆₆₁, die Errich-
tung einer Brückenmauth an der inkammerirten,
an der Unter-Drauburger Straße nächst Klagenfurt
gelegenen Welzenegger Glanbrücke, mit
dem Tariffe der ersten Brückenclasse zu geneh-
migen befunden. — Diesem gemäß wird an der
Böllfermarkter Linie zu Klagenfurt künftighin,
und zwar vom 1. Juni 1841 angefangen, nebst
der bisherigen Linienmauth, auch die Brücken-
mauth eingehoben werden. — Tariff. Linien-
mauth vom Stück Zugvieh in der Bespannung
1 kr. — Linienmauth vom Stück schweren
Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr. — Linienmauth vom Stück
leichten Triebvieh $\frac{1}{3}$ kr. — Brückenmauth von
jedem Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr.
— Brückenmauth von jedem Stück schweren
Triebvieh $\frac{1}{2}$ kr. — Brückenmauth von jedem
Stück leichten Triebvieh $\frac{1}{3}$ kr. — Die obige
Weg- und Brückenmauth-Gebühr vom einges-
pannten Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit
schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Rad-
felgen von wenigstens sechs Wiener Zollen Brei-
te, die gesetzliche Begünstigung zu Statten
kömmt. — Laibach den 10. Mai 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 689. (2)

Nr. 6229.

Concurs-Edict.

Bei dem k. k. Mercantil- und Wechselge-
richte in Triest ist eine Rathsstelle mit dem
systemisirten Gehalte von jährlichen 1600 fl. C.
M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren
Besoldungsclassen von 1800 und 2000 fl. C.
M. in Erledigung gekommen. — Dieses wird
mit dem Bedenken zur allgemeinen Kenntniß
bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese
Rathsstelle ihre gehörig belegten Competenzge-
suche, worin sie sich über die erforderliche Kennt-
niß der deutschen und italienischen Sprache
auszuweisen und auch zu erklären haben, ob
und in welchem Grade sie mit einem Beamten
des besagten k. k. Mercantil- und Wechselge-
richts verwandt oder verschwägert seyen, binnen
vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung
dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter,
durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester
Mercantil- und Wechselgerichte zu überreichen
haben. — Klagenfurt den 29. April 1841.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 672. (3)

Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g

Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung
des, in der Hauptstation Laibach und Concurs-
renz befindlichen Militärs, und zwar für Brot
und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager-
und Streustroh aber vom 16. Juli bis Ende
October 1841, wird am 7. Juni d. J. Vor-
mittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendis-
rungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte
unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen
werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwär-
tigen Truppenstande und den zeitweisen Durch-
märschen besteht beiläufig täglich in 1250 Brot-

Portionen, à 51 ½ Loth; 240 Hafer-Portionen, à 1/8 Mehen; 150 Heu-Portionen, à 10 Pfund; 50 Heu-Portionen, à 8 Pfund; 200 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund und vierteljährig in 3000 Bund Lagerstroh-Portionen, à 12 Pfund. — Der Bedarf für die heurige Truppen-Concentration während der Waffenübungszeit und für den in dieser Zeit durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für größere Durchmarsch-Erfordernisse wird am Tage der Behandlung den anwesenden Concurranten bekannt gegeben werden. — 3. Jeder Licitant hat am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission sich auszuweisen, daß er solid sey, und die hinreichenden Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 4. Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Cours, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Cassa allhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 5. Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. alsadium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichtersthern wird rückgestellt, von dem Erstehet aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 6. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Besirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contract-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen zu fügen, welche die Landes-Oberbehörden zu beschließen finden. — 7. Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften entgegen, werden nicht angenommen und daher rückgewiesen. Die weitem Auskünfte und Contract-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei allhier eingeholt werden. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

Z. 673. (3)

Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegssicherung, und zwar an Brot und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager- und Streustrohaber vom 16. Juli bis Ende October 1841 für das in Krainburg, Laak und Stein stationirte k. k. Militär werden die Behandlungen, und zwar in Krainburg am 15., in Laak am 14. und in Stein am 16. k. M. Juni, jedes Mal um 9 Uhr Vormittags Statt finden. — Das dießfällige Erforderniß beläuft sich für Krainburg auf tägliche 168 Brots, 4 Habers, 4 Heu- und 4 Streustroh-Portionen, für Laak und Stein aber bei jedem auf tägliche 82 Brotportionen. Die Licitations-Bedingnisse können bei dem hierortigen k. k. Militär-Verpflegsamte eingesehen werden. Dieses wird hiermit allgemein kund gemacht. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 669. (3)

ad Nr. 5308/533

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungsmateriale für die k. k. steyermärkisch-illyrische Gränzwache. — Zur Bekleidung der steyermärkisch-illyrischen Gränzwache sind 1636 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr.; 148 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 27 kr.; 1447 Wiener Ellen lichtgrau-melirtes und 1300 Wiener Ellen dunkelgrau-melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2386 Wiener Ellen Futterzwilch, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 16722 Stück gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr. und 1984 Stück gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr. erforderlich, wozu die angeführten Fiscalpreise zur Beistellung ausgedoten werden. Zum Behufe des Lieferungsmaeriales wird der Weg mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche auf einem 10 kr. Stämpel verfaßt, versiegelt in das Präsidial-Bureau der steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung längstens bis 4. Juni 1841 Mittags 12 Uhr abzugeben sind. Die Lieferungsbedingnisse sind folgende: 1. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld mit zehn Procent von dem Gesammtbetrage der angebotenen Lieferung entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach

dem letzten börsenmäßigen Courswerthe berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften fideijussorischen und volle Sicherheit darbietenden Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen, welche Urkunde oder das Neugeld entweder bei der Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grätz, oder von den Dfferenten, welche in einer andern Provinz oder in einem andern Kreise wohnen, bei der Casse einer dortländigen Cameral-Verwaltung oder einer Bezirks-Verwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlagscheine der betreffenden Gefällencasse auszuweisen ist. — 2. Das Neugeld wird, falls der Anbot genehmiget wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwandelt, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben, oder auf einzelne Artikel zu stellen. — 4. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bedingt oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Angebote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Bedingungen gefüget werden wolle, und von den Dfferenten eigenhändig unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes unterfertigt, und die Echtheit dieser Fertigung von der Ortsobrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Angeboten, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vortheilhaften Preise in Verbindung mit der Qualität und Preiswürdigkeit der Ware nach den vorgelegten Mustern und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Angebotes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das freie Dispositionsrecht ausdrücklich vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus echter, guter Schafwolle von gehöriger Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem oder ungleichen Ge-

spunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder sädenscheinig, knöpfig, löcherig, walkrigig oder schabenfräßig, noch gumirt, geleimt oder mit Erden und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die graumelirten Tücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hienächst aber eben so, wie die schwarzen, mit nicht corrosiven Ingredienzen, mithin in Eodan gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Nässung nöthigen Tuchenden oder Rande versehen und so breit seyn, daß es nach erfolgter vollkommener Appretirung ohne diesen Enden noch $1\frac{9}{16}$ Ellen mißt, widrigens der Abgang an dieser Breite bei sonst befundener Qualität und Mustermäßigkeit nach dafür entfallendem Ausmaße ersetzt werden müste, wogegen eine Uebersbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher mit Ausschluß der Enden nicht schmaler als $1\frac{7}{16}$ Ellen seyn. — 8. Sämmtliche Tücher müssen in ungenäpstem Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Dualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen und die als annehmbar anerkannten Tücher der Nässung und Appretirung werden zugeführt werden. Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen, wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersätze gepflogen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unverfälschtem Material, von kernhaftem, reinem Gespinnst erzeugt, dicht eingestellt und festgeschlagen, nicht schitter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenrissen oder Weberstern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdies im Garne gefeilt, dabei keine morschen Flecken entstanden, und dabei keine schädlichen Zutha-

ten angewendet, eine Wiener Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Dfferent hat seinem Dfferte, so weit es auf Materiale gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuchende abgeschchnittenes und mit dem Siegel des Dfferenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. Die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen. — 11. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes oder wenn der Contractant nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung, muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Anbotes bekannt gemacht wurde, beigelegt und die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme beizuhabenden Sachverständigen, auf welches der Dfferent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterhaltigkeit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten und zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltene Caution, sondern derselbe hat überdies auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobilienvermögen für sich und seine Erben zu haften, und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaftung der zu liefernden Objecte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaftung verbundene Mehraufwand, welcher über die vom Unternehmer angebotene und angenommene Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beischaftung geschehenen Einleitung müssen dem Staatsschatze von dem Contractanten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beischaftung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tage nach der Ausstoßung durch qualitätmäßige ersetzt wer-

den. Sollten auch die binnen 14 Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung des Dfferenten und des Rechtes des Avarars ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocol geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Anbotes geschieht, welche so wie die allfällige Verweigerung in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch diefalls an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirkskasse zu Grätz gegen eine classenmäßig gestämpelte und von Seite des hierortigen k. k. Deconomates vidirte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 16. Hat der Ersteher den Stempel zu einem Contract-Exemplare so wie die In- und Extabulirungskosten der Hypothekaverschreibung selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contractant verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen, nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — Grätz am 30. April 1841.

Verzinschte Verlautbarungen.

3. 682. (3)

Nr. 902.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Dr. Johann Uharzich von Laibach, als Rechtsnachfolger der Ursula Peshal, verheiratheten Woul von Steinbüchl, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres verstorbenen Vaters Johann Peshal, und dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Bruders Blas Peshal aus Steinbüchl gebeten, denen man zu diesem Ende den Thomas Wosnig von Steinbüchl zum Curator bestellt hat.

Dieses wird nun den beiden Verstorbenen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit für todt erklärt werden würden.

R. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1841.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 707.

Nr. 7554.

K u n d m a c h u n g.

Nachträglich zur hierämthlichen Verlautbarung vom 10. Mai 1841, Z. 7072, welche bezüglich auf die Behandlung der Brennholz-Lieferung für den Bedarf des k. k. Militärs in der Laibacher Zeitung vom 18. d. M., Nr. 40 vorkommt, werden über Ersuchen des k. k. Militär-Verpflegsamtes noch folgende Bestimmungen allen Unternehmungslustigen bekannt gegeben, und zwar: daß 1) auch Anbote zur Einlieferung des Holzes in das k. k. Verpflegsmagazin aufgenommen werden, in welchem Falle der Bedarf hieran bis Ende October 1841 complet eingeliefert seyn müßte, wobei bemerkt wird, daß das Brennholz zwar mit 30 zölliger Scheiterlänge gefordert, jedoch auch in kürzern Scheitern in der Art angenommen wird, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittels unentgeltlicher verhältnißmäßiger Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für fünf Klafter 30zölligen Holzes sechs ein Drittel Klafter 24zölligen Holzes abgegeben werden müßten, indem laut Normirung des k. k. Hofkriegsrathes eine mit Kreuzloß geschlichtete Klafter Holz mit 2 1/2 Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine nied. österr. Klafter, oder 1 1/2 mit 2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als 1 1/3 angenommen oder verrechnet werden kann; daß 2) jeder Dfferent vor der Licitation ein Badium von 100 fl., im Falle der Genehmigung zum Contractsabschlusse aber eine Caution von 200 fl. bar oder in Staatsobligationen zur hierortigen Verpflegsmagazins-Cassa zu hinterlegen haben wird. — 3) Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin die Dfferenten die ausdrückliche Erklärung beigefügt haben, daß sie sich allen, in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landes-Oberbehörden fügen wollen. Nachtrags-Offerte aber werden zurückgewiesen. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Mai 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 710. (1)

Nr. 3491.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Gefällen-Verars in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich der, dem k. k. Tabak- und Stämpel-Gefälls-Districts-Verleger zu Krainburg,

(Z. Amts-Blatt Nr. 60, d. 20. Mai 1841.)

Andreas Suppantshitsch, in Verlust gerathenen-Anweisung zu der, ihm unterm 21. October 1840 sub Journ. Art. 481/4209 über 430 fl. C. M. auf Fassung von Stämpel-Papier von der k. k. Cameral-Bezirks-Casse Laibach ausgefertigten Abfuhrs-Quittung gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Anweisung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, k. k. Gefällen-Verars, die obgedachte Anweisung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 11. Mai 1841.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 711. (1)

Nr. 2962.

Am 25. d. M. Vormittags um 11 Uhe wird am Rathhause die Minuendo-Licitation zur Herstellung der Straßenstrecke von der Raanbrücke bis zur Schwimmschule vorgenommen, und dabei der Betrag pr. 1039 fl. 54 kr. nach dem dießfälligen planmäßigen Kostenvorschlage ausgebaut werden. Der Letztere ist im hierämthlichen Expedite täglich einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 16. Mai 1841.

Z. 709. (1)

ad Nr. 242.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt vom 6. Mai 1841, Nr. 3560, wird in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 14. Juni 1841, Vormittags 10 Uhr, die zu dieser Staatsherrschaft gehörige Reiszagd in der Pfarr Obergurk mittels öffentlicher Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1841 bishin 31. October 1847, in Pacht hintangegeben, wozu die Pachtliebhaber hiemit eingeladen sind.

K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 14. Mai 1841.

Z. 708. (1)

ad Nr. 242.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt vom 6. Mai 1841, Nr. 3560, wird in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 14. Juni 1841 Vormittags 9 Uhr die zu dieser Staatsherrschaft gehörige Fischerei-Verchtsa-

me in dem Bache Vizhenski Pottok, Breg bei Sittich, und Reka bei Javor, mittels öffentlicher Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1841 bis hin 1847, in Pacht hintangegeben, wozu die Pachtlichhaber hiemit eingeladen werden.

K. K. Verwaltungsamt Sittich am 14. Mai 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 706. (1) Nr. 661.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey zur Erfor- schung der Schuldenlast nach dem am 13. Mai l. J. in Sittich verstorbenen Herrn Amtsactuarius Carl Prenner, die Tagsagung auf den 9. Juni l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Grunde An- sprüche zu stellen vermeinen, solchen so gewiß an- melden und rechtsgeltend darthun sollen, widri- gens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich den 17. Mai 1841.

Z. 699. (1) Nr. 1151.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebun- gen Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Bresquar von Laibach, als Cessionär des Andreas Hanschitsch, wider die Gregor Schidan'schen Erben, Joseph Schidan, Maria verehelichte Mlaker und Cäcilia verehelichte Mersu von Wehnik, wegen aus dem Vergleiche ddo. 9. October 1816, Z. 951, und der Session ddo. 24. März 1839 schuldigen 38 fl. 27 kr. M. M. c. s. c., die executive Feilbietung der auf Gregor Schidan vergewährten, der Herr- schaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 314 dienstbaren, gerichtlich auf 170 fl. bewertheten, am Kaschler- berge gelegenen Kalsche sammt An- und Zugehör bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagagungen, als: auf den 24. Juni, 26. Juli und 26. August l. J., jedesmal Vor- mittags von 10 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Kalsche bei der ersten und zweiten Feilbietungstagagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract und die Licitations- bedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 22. April 1841.

Z. 700. (1) Nr. 934.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mün- kendorf wird bekannt gemacht: Es seye in der Executionssache der Herren Mallner et Mayer,

Handelsleute in Laibach, unter der Vertretung des Herrn Dr. M. Wurzbach, wider Blasius Sun- tig aus Stein, wegen aus dem Urtheile ddo. 3. Februar 1841, Nr. 241, schuldigen 203 fl. 1 kr. c. s. c., die Feilbietung des, Leptern gehörigen, in der Stadt Stein sub Cons. Nr. 79 liegenden, der k. f. Stadt Stein sub Rect. Nr. 4 dienstba- ren, gerichtlich auf 682 fl. 15 kr. geschätzten Hau- ses sammt zwei Gemeintheilen u Pottok bewil- ligt, und es seyen hiezu die Tagsagungen auf den 5. Juli, den 5. August und den 6. Septem- ber d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Stein mit dem Bei- sage angeordnet worden, daß dieses Haus sammt Gemeintheilen nur bei der dritten Feilbietung unter dem angegebenen Schätzungswert, wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex- tract und die Licitationsbedingnisse können vor- läufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 7. Mai 1841.

Z. 701. (1) Nr. 999.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mün- kendorf wird bekannt gemacht: Es seye über An- suchen des Johann Traun, als Vormundes der minderjährigen Michael Sallocher'schen Kinder aus Moste, in die executive Feilbietung der, dem Franz Pletter gehörigen, im Dorfe Laß sub Cons. Nr. 54 liegenden, dem Guite Habbach sub Rect. Nr. 39, Urb. Nr. 47 dienstbaren, gerichtlich auf 1308 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Hube, dann dessen in Hirse, Haiden, Heue, Wägen, Viehstücken, Heuerüstung bestehenden fundus instructus und Hauseinrichtung, im erhobenen Werthe pr. 168 fl. 56 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 23. Jänner 1840, Nr. 155 schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben die Tagsagun- gen auf den 8. Juli, den 9. August und den 9. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Orte der bezeichneten Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Fahrnisse vorläufig ausgerufen, diese und die Ganz- hube aber nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert, werden veräußert werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungs- protocoll und der Grundbuchsextract liegen in der Gerichtskanzlei zur vorläufigen Einsicht bereit.

Münkendorf den 13. Mai 1841.

Z. 704. (1)

Große Wein-Licitation.

Am 1. Juni l. J. werden in den Verlaß, Kellern zu und nächst Gonobitz in Steyermark, Eillier Kreises, aus der Franz und Elis- sabeth Candolinischen Verlassmasse nach- stehende, vorzüglich gut gehaltene Weine, theils mit, theils ohne Gebinde, im Versteigerungs- wege verkauft werden, als:

20	Dester. Eimer vom Jahre	1822
100	" " " "	1828
65	" " " "	1829
185	" " " "	1830
30	" " " "	1831
325	" " " "	1834
175	" " " "	1835
210	" " " "	1836
190	" " " "	1839
200	" " " "	1840

Zusammen 1500 Eimer.

Hierunter befinden sich kleinere und größere Partien Lattenberger, Eisendürer, Pikerer, Murbenger, Rittersberger und rothe Weine der besten Qualität, von den rühmlichst bekannten Gebirgen und den ausgezeichnetsten Jahrgängen, und wird von den Herren Käufern lediglich eine angemessene à Conto-Zahlung bei der Versteigerung, und der Rest erst bei der Abfuhr der Weine, die sechs Wochen im Verlaß-Keller auf Gefahr der Käufer liegen bleiben können, gefordert.

Abhandlungsinanz Herrschaft und Magistrat Sonobitz am 15. Mai 1841.

3. 697.

Am der Pfarr Kraxen wird mit Ende Juni l. J. ein lediger Pfarrmehner und Organist, der den Präparandencurs besucht hat, in Dienst aufgenommen werden. Dienstwerber können sich dießfalls bei der Kirchenvorsteherung zu Kraxen nur persönlich anmelden.

3. 702. (1)

Ein Haus

sammt realer Schnittwaren = Handlung ohne Warenlager ist in einer Kreisstadt Untersteyermarcks gegen sehr billige Zahlungsbedingnisse, wovon die Hälfte mehrere Jahre darauf liegen bleiben kann, zu verkaufen.

Auskunft hierüber ertheilt aus Gefälligkeit Herr Michael Storf in Laibach.

3. 683. (3)

Im Hause Nr. 177 in der deutschen Gasse im ersten Stocke rückwärts, mit der Aussicht auf die Vor-

stadt Krakau, ist eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Holzlege, kommenden Michaeli zu vermieten.

3. 654. (3)

Freitag den 21. Mai d. J. werden in dem Hause Nr. 55 in der Capuzinervorstadt, im ersten Stocke die Thüre links, mehrere Möbeln im Wege der öffentlichen Versteigerung in den gewöhnlichen Amtsstunden hintangegeben werden.

3. 659. (3)

Bade = Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte hat die Ehre hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß er seine, in der Vorstadt Tyrnau, im Laibachflusse erbauten Bäder Mittwoch am 12. Mai 1841 dem hochverehrten Publikum zum allgemeinen Gebrauche eröffnen wird.

Eintheilung der Bäder und Preise derselben.

Damen = Bad.

Nr. 1. Ein großes Bassin, zum gemeinschaftlichen Bade bequem eingerichtet. Die Eintrittskarte, die bei der Cassa zu lösen ist, kostet 6 kr. für die Person.

Nr. 2. " 4 " detto.

Herren = Bad.

Nr. 4. Ein großes Bassin zum gemeinschaftlichen Baden bequem eingerichtet und mit einer 1 Klafter 5 Schuh hohen Louche versehen. Die Eintrittskarte kostet für die Person 6 kr.

Nr. 5. Ebenfalls ein großes Bassin, doch ohne Louche. Der Eintritt 4 kr. für die Person.

Nr. 3. In dieser Abtheilung sind 9 Cabinetz zum Baden einzelner Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, und bequem eingerichtet. Eintritt für die Person ist 10 kr.

Zur Bequemlichkeit der geehrten Badeliebhaber wird auf alle 5 Abtheilungen abonniert, und zwar auf Nr. 1 und 4 für den ganzen Sommer mit 6 fl. für die Person; Nr. 2 und 5 für den Sommer mit 4 fl. für die Person; Nr. 3 auf ein Cabinet mit 12 fl. für die Person.

Die Schwimmschule

wird, wie im vergangenen Jahre, unter der Direction eines Herrn Offiziers des löblichen k. k. vaterländischen Regiments seyn.

Eintrittspreise in die Schwimmschule:

Ein Freischwimmer abonniert für den ganzen Sommer mit 4 fl.

Ein Freischwimmer, der sich bei jedesmaligem Baden eine Eintrittskarte auslöst, zahlt jedesmal 10 kr.

Ein Lehrling bezahlt für den ganzen Sommer 8 fl.

Ein Lehrling, der jede Lektion besonders berichten will, zahlt jedesmal 20 kr.

Preise der Wäsche.

Ein Leintuch 3 kr.

Eine Schwimmhose 1 kr.

Ein Handtuch 1 kr.

Jene Badeliebhaber, die ihre Wäsche bei dem Badinhaber reinigen und aufbewahren lassen wollen, zahlen für den ganzen Sommer 2 fl., in welchem Falle für die Wäsche gut gestanden wird; doch muß die Wäsche nach dem Gebrauche jedesmal ordentlich übergeben werden.

Das Hin- und Hergehen aus einem Bade in das andere wird nicht erlaubt. Niemand darf in eine andere Abtheilung baden gehen, als in die, in welche er abonniert ist.

Laibach am 11. Mai 1841.

Georg Paik,

bürgerlicher Zimmermeister,
Badhaus-Inhaber u. Mitglied d. i. ö. J. B.

Literarische Anzeigen.

3. 698. (1)

Bei

Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist vorrätzig:

Leithner, Alois Fr., Pfarrer, Versuch einer Monographie über die k. k. Kreisstadt Judenburg und ihren Pfarbezirk, nebst Schilderung einiger der nächsten Umgebungen. Ein Gedebuch nach bewährten Dactylen. 1840. Preis 56 kr. C. M.

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, langte so eben an und kann von den P. T. Herren Pränumeranten bezogen werden:

Mayer's Universum VII. Band 12.
Hest; VIII. Band 1., 2., 3. Hest à 22 kr. nebst Prämie zum VII. Band.

Mayer's Donauansichten I. Band,
20. Hest; II. Band, 1. und 2. Hest à 22 kr. Außerdem sind von diesen beiden Werken frühere Bände complet à 4 fl. 24 kr., so wie einzelne Heste à 22 kr. fortwährend vorrätzig.

Ferner ist daselbst zu haben:

Czerny, Carl, musikalische Theater-Bibliothek für die Jugend, kleine Potpourris nach beliebten Motiven aus den neuesten Opern, für das Piano-Forte. 1tes bis 3tes Hest. à 30kr.

3. 705. (1)

Gasthaus = Eröffnung.

Der ergebenst Unterzeichnete zeigt einem verehrungswürdigen Publicum hiemit an, daß er im Schloßgebäude zu Grubenbrunn in Schischka, vormals unter dem Namen „zum Frohsinn“ bekannt, sein neues Gasthaus eröffnet habe.

Alle mögliche Bequemlichkeiten zieren die Localitäten und den Garten, auch ein gutes Pianoforte steht im Salon zum geselligen Vergnügen aufgestellt; gute echte Getränke zu 12, 16, 20 und 24 kr. pr. Maß, dann frisch und gut zubereitete Speisen finden die geehrten Besucher bereit, und auf prompte Bedienung und Billigkeit wird der Unterzeichnete das größte Augenmerk richten. Auch können mehrere Zimmer gegen billige Miethe allhier vergeben werden.

Grubenbrunn den 16. Mai 1841.

Donat Supyancich,
Gastgeber und Eigenthümer.